

Satzung der Fachschaft Jura der Universität Trier

Teil 1: Fachschaft Jura

§ 1 Begriff und Aufgaben

- (1) Die Fachschaft Jura ist Teil der Studierendenschaft der Universität Trier. Mitglieder der Fachschaft Jura sind alle Studierenden, die an der Universität Trier im Studiengang Rechtswissenschaft im Haupt- oder Nebenfach immatrikuliert sind.
- (2) Die Fachschaft nimmt alle sie betreffenden Aufgaben nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes Rheinland-Pfalz wahr.

§ 2 Organe der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft äußert ihren Willen durch ihre Organe.
- (2) Ihre Organe sind:
 1. der Fachschaftsrat,
 2. die Fachschaftsvollversammlung
 3. die Fachschaft in der Urabstimmung

§ 3 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Jura hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, Anträge an die Organe der Fachschaft zu richten.

Teil 2: Der Fachschaftsrat

§ 4 Begriff und Funktion

Der Fachschaftsrat ist das gewählte Organ der Fachschaft Jura. Er vertritt die Fachschaft und ihre Interessen gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit. Er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Fachschaftsrat Jura besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden jährlich aus der Mitte der Fachschaft Jura nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Fachschaft gewählt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit von einem Jahr, durch Rücktritt, durch Verlust der Wahlberechtigung während der laufenden Amtszeit oder durch Tod.
- (3) Eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat, die bei Vorlage beim Justizprüfungsamt Rheinland-Pfalz zum Aufschub des Freiversuchs um ein Semester berechtigt, wird von dem Sprecher / der Sprecherin des Fachschaftsrates ausgestellt.

- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes, können solange Personen nachrücken, bis sich die Kandidatenliste erschöpft hat. Vermindert sich nach Erschöpfung der Liste die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates auf weniger als fünf Mitglieder, sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 6 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat Jura nimmt Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des Lebens an Fachbereich und Universität, auch über das Studium hinaus. Er schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studierendensituation vor. Diese plant er, beteiligt sich an ihnen und führt sie eigenständig durch.
- (2) Der Fachschaftsrat fungiert insbesondere als Ansprechpartner für Mitglieder der Fachschaft Jura, außerdem für die Professoren und alle sonstigen am Fachbereich Tätigen. Auch für Mitglieder anderer Fachbereiche sowie für Studienbewerber und andere Interessierte ist der Fachschaftsrat Anlaufstelle.
- (3) Der Fachschaftsrat Jura soll, um den Gedanken- und Ideenaustausch zu fördern, auch fachbereichs- und universitätsübergreifend agieren. Dies umfasst unter anderem die Abstellung eines ständigen Vertreters für das „Autonome Fachschaftstreffen“ (AFaT).

§ 7 Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind grundsätzlich dazu verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Fachschaftsrates teilzunehmen und deren Planung und Durchführung aktiv zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist dazu verpflichtet, innerhalb des Fachschaftsrates ein spezielles Referat und die Verantwortung hierfür zu übernehmen. Darüber hinaus hat es die anderen Mitglieder in ihren Aufgaben bei Bedarf aktiv zu unterstützen.
- (4) Alle Aufgaben sind von den Mitgliedern des Fachschaftsrates nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.

§ 8 Referate

- (1) Zu Beginn der Amtszeit müssen die Mitglieder des neugewählten Fachschaftsrates eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte bestimmen.
 1. Der/Die Sprecher/in leitet die Sitzungen des Fachschaftsrates. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Mitglieder des Fachschaftsrates die gleiche Möglichkeit bekommen, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können. Außerdem muss er/sie schriftlich gestellte Anträge von Fachschaftsmitgliedern einbringen und persönlich anwesenden Fachschaftsmitgliedern ein Rederecht gewähren. Dem/Der Sprecher/in obliegt die interne Koordination der Arbeit des Fachschaftsrates.
 2. Im Außenverhältnis repräsentiert und vertritt der/die Sprecher/in den Fachschaftsrat.
 3. Bei allen Aufgaben hat der/die Sprecher/in Objektivität und Unparteilichkeit zu bewahren.

4. Der/die Stellvertreter/in unterstützt in Absprache mit dem/der Sprecher/in diese/n in der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben und vertritt ihn/sie bei Bedarf.
- (2) Es ist ein Finanzreferat einzurichten, das mit zwei weiteren Mitgliedern des Fachschaftsrates besetzt wird. Diese kontrollieren sich gegenseitig.
 1. Zu den Aufgaben des Finanzreferates gehören die Konto- und Kassenführung, die Vornahme finanzieller Transaktionen, die Verwaltung der von der Universität zur Verfügung gestellten Mittel sowie die Finanzierung der Publikationen und Veranstaltungen des Fachschaftsrates.
 2. Das Finanzreferat unterliegt der Pflicht zur ordentlichen Buchführung. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.
 3. Am Ende der Amtszeit sind zwei Kassenprüfer/innen einzusetzen, die nicht dem Fachschaftsrat angehören. Ihre Aufgabe ist die Prüfung des Rechenschaftsberichts auf Grundlage der geführten Unterlagen. Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichts an den neuen Fachschaftsrat darf das Finanzreferat entlastet werden.
 - (3) Anzahl und Inhalt der weiteren Referate sind zu Beginn einer jeden Amtszeit durch den Fachschaftsrat zu bestimmen. Jedes Mitglied muss in einem Referat mitwirken.

§ 9 Sitzungen und Sitzungsverlauf

- (1) Einmal wöchentlich ist eine öffentliche Sitzung abzuhalten. Zu Beginn eines jeden Semesters wird ein bestimmter Werktag festgelegt, an dem die Sitzung zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfindet. Dieser Zeitpunkt ist so zu wählen, dass einem größt möglichen Teil der Fachschaftsmitglieder eine Teilnahme möglich ist.
- (2) Außerhalb der Vorlesungszeit sind Sitzungen nach Bedarf abzuhalten. Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Sondersitzungen einzuberufen.
- (3) Grundsätzlich sind alle Sitzungen öffentlich, es kann jedoch ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen oder eine nichtöffentliche Sondersitzung anberaumt werden.
- (4) Öffentliche Sitzungen sind unter Angabe von Datum, Ort und Zeit am Fachschaftsbrett auszuhängen (öffentliche Bekanntmachung).
- (5) Anträge an den Fachschaftsrat sind in schriftlicher Form einzureichen oder bei persönlicher Anwesenheit in der wöchentlichen, öffentlichen Sitzung des Fachschaftsrates zu stellen.
- (6) Der Fachschaftsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, so ist der Beschluss auf die nächste Sitzung zu vertagen. Nur wenn ein Beschluss nicht aufgeschoben werden kann, ist die Beschlussunfähigkeit unbeachtlich.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Der/Die Protokollführer/in wird zu Beginn einer jeden Sitzung durch den/die Sprecher/in bestimmt.
- (3) Aus dem Protokoll müssen Zeitpunkt und Ort der Sitzung, die Tagesordnung und die Anwesenden hervorgehen.

- (4) Das Protokoll ist unverzüglich nach jeder Sitzung in dem hierfür vorgesehenen Aktenordner abzuheften. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen können von jedermann während der Öffnungszeiten des Fachschaftsbüros eingesehen werden.

Teil 3: Die Fachschaftsvollversammlung

§ 11 Begriff

Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft, in der über Belange der Fachschaft beraten und informiert wird.

§ 12 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt durch Beschluss des Fachschaftsrats oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwanzig Mitgliedern der Fachschaft.
- (2) Ein Antrag von Mitgliedern der Fachschaft nach Abs. 1 bedarf der Schriftform, ist zu begründen und an den Fachschaftsrat zu richten.
- (3) Der Fachschaftsrat bereitet die Vollversammlung vor und macht sie unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in ausreichender Weise, jedenfalls aber durch Aushang, öffentlich bekannt.

§ 13 Antragstellung

Anträge zur Tagesordnung können schriftlich über den Fachschaftsrat oder persönlich in der Vollversammlung gestellt werden.

Teil 4: Urabstimmung

§ 14 Begriff

Die Urabstimmung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft Jura. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Organe der Fachschaft bindend.

§ 15 Einberufung

- (1) Eine Urabstimmung kann durch Beschluss des Fachschaftsrates oder durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss einer Vollversammlung, an der mindestens 10 Prozent der Studierenden teilnehmen, einberufen werden.
- (2) Zwischen dem Beschluss über die Einberufung einer Urabstimmung und der Durchführung der Urabstimmung muss ein Zeitraum von mindestens 10 und höchstens 15 Vorlesungstagen liegen.
- (3) Die Vorbereitung und Leitung der Urabstimmung obliegt dem Fachschaftsrat.
- (4) Die Urabstimmung ist spätestens eine Vorlesungswoche vor dem Wahltermin durch Aushang anzukündigen.
- (5) Gegenstand einer Urabstimmung können nicht personelle Fragen hinsichtlich des Fachschaftsrats sein.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Urabstimmung, an der mindestens 15 Prozent der Fachschaftsmitglieder teilnehmen, gefasst werden, sind für alle anderen Organe der Fachschaft bindend.
- (2) Das Ergebnis der Urabstimmung ist unverzüglich öffentlich durch den Fachschaftsrat bekannt zu machen.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 17 Änderungen

Für Änderungen dieser Satzung ist eine Urabstimmung erforderlich.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.